

Kreis Viersen	4
864/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
865/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
866/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
867/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
868/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
869/2024 Öffentliche Zustellung (Jacqueline Juraschek)	9
870/2024 Öffentliche Zustellung (Sascha Hans Kaiser)	10
871/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Baumaßnahme Erneuerung der Abwassertransportleitung zwischen Willich Anrath und Viersen	11
Burggemeinde Brüggen	14
872/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz	14
Gemeinde Grefrath	15
873/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.09.2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath	15
Stadt Nettetal	18
874/2024 Zustellung eines Erstanschreiben zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	18
875/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	19
876/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung.....	20
877/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung.....	21

878/2024	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2025	22
879/2024	Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Unterhaltung von Wahlgräbern	23
880/2024	1. Änderung vom 20.09.2024 der ordnungsbehördlichen Dauerverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen vom 15.06.2023	24
881/2024	3. Änderungssatzung vom 20.09.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.07.2004	26
882/2024	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	28
Gemeinde Niederkrüchten		30
883/2024	Lärmaktionsplan 4. Runde der Gemeinde Niederkrüchten -Inkrafttreten-	30
884/2024	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“	31
Gemeinde Schwalmtal.....		34
885/2024	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz	34
Stadt Viersen		35
886/2024	Öffentliche Zustellung.....	35
887/2024	Öffentliche Zustellung.....	36
888/2024	Öffentliche Zustellung.....	37
889/2024	Öffentliche Zustellung.....	38
890/2024	Öffentliche Zustellung.....	39
891/2024	Öffentliche Zustellung.....	40
892/2024	Öffentliche Zustellung.....	41
893/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/69-24/Bar.....	42
894/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/141-24/Bar.....	45
895/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/177-24/Bar.....	48
896/2024	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/100-24/Bar.....	51
897/2024	Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung – vom 04.09.2024	54
898/2024	Sechszwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 04.09.2024	77

899/2024	Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs- /Verfugungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen.....	79
900/2024	100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Buschfeld / An der Niers“ - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	89
901/2024	Bebauungsplan Nr. 314-2 "Irmgardisstift" in Viersen-Süchteln - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	92
Stadt Willich.....		95
902/2024	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes bezüglich Vergnügungssteuer für Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte des Teams Steuern und Gebühren für Frau Selcin Aksoy	95
903/2024	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme	96
904/2024	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme	97
Sonstige		98
905/2024	Schwalmtalwerke AöR: Verlängerung der Eichfrist.....	98
906/2024	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	99

Kreis Viersen

864/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.09.2024
Aktenzeichen 03280546070/grä
gegen

Herrn
Renaldo Bushpepa
5315 15th Ave APT 3F
USA-11219 BROOKLYN, NEW YORK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.09.2024

Im Auftrag

Grätsch

865/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.09.2024
Aktenzeichen 03241278840/sie
gegen**

Herrn
Mitko Kanev
Breite Straße 27
41515 Grevenbroich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.09.2024

Im Auftrag

Lentz

866/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.08.2024
Aktenzeichen 03280542414/le
gegen**

Herrn
Emre Oralli
Grasmat 38
NL-5658 HK EINDHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2024

Im Auftrag

Lentz

867/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.08.2024
Aktenzeichen 03280536899/sie
gegen**

Herrn
Emilio Mannarino
Singel 70
B-2150 BORSBEEK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.09.2024

Im Auftrag

Sieben

868/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.09.2024
Aktenzeichen 03280546592/po
gegen**

Herrn
Pavels Pivarovics
St.-Anton-Straße 136
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.09.2024

Im Auftrag

Podpora

869/2024 Öffentliche Zustellung
(Jacqueline Juraschek)

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

Frau Jacqueline Juraschek,
geboren 05.04.2000 in Mönchengladbach,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Dechant-Stroux-Straße 51, 41748 Viersen,

kann ein Schriftstück des Landrates Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.09.2024 mit dem Aktenzeichen 240715-1100-045539 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Juraschek wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität
KK West
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Abholung muss in Raum E20 zu den Bürozeiten erfolgen:
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Telefon: 02162 / 377-3550

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 18.09.2024

Im Auftrag
Guderian, KHK

870/2024 Öffentliche Zustellung (Sascha Hans Kaiser)

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

Herrn **Sascha Hans Kaiser**,
geboren 21.09.1978 in Viersen,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
JVA Aachen, Krefelder Straße 251, 52070 Aachen,
aktuell aufhältig im Kreis Viersen ohne festen Wohnsitz,

kann ein Schriftstück des Landrates Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 10.09.2024 mit dem Aktenzeichen 240715-1400-045539 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Juraschek wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität
KK 5
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Abholung muss in Raum E20 zu den Bürozeiten erfolgen:
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Telefon: 02162 / 377-3550

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 18.09.2024

Im Auftrag
Guderian, KHK

871/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Baumaßnahme Erneuerung der Abwassertransportleitung zwischen Willich Anrath und Viersen

Die Stadt Willich beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Erneuerung der Abwassertransportleitung zwischen Willich Anrath und Viersen" mit Datum vom 09.09.2024 die Erlaubnis zur Entnahme von maximal 55.135 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in Flöthbach.

Die Laufzeit der Maßnahme ist für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2024 vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind

Nach § 7 Abs. 2 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine Standardbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei der Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von horizontalem Spül-bohrverfahren durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die o.g. Oberflächengewässer.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt auf Gebiet der Stadt Willich. Das Baufeld befindet sich auf den Parzellen der Gemarkung Neersen Flur 15, Flurstück 15, 16 und Gemarkung Neersen Flur 16,

Flurstück 365,393,430,431,432. Das Baufeld liegt in folgendem Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan des Kreises Viersen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.5 "Flöthbach".

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauer sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Da Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden (u.a. ÖBB und Bewässerungsmaßnahmen, Bauzeitenregelung), es sich bei den geplanten GW-Haltungen um kurzzeitige und temporäre Maßnahmen handelt, die ökologische Funktion der vorhandenen Lebensräume erhalten bleibt, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.
- Pflanzen:** Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme wird sich die Flora innerhalb von ein bis zwei Vegetationsperioden erholen. Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der potentiell betroffenen Vegetationsbestände und Gewässer während der Maßnahme, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um möglichen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichter sind keine Baudenkmäler vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmälern in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmäler bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird festgestellt und bekanntgegeben, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Viersen, 19.09.2024

Kreis Viersen

Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg Erstellt: Goran Trayanoski

Burggemeinde Brüggen

872/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz vom 14. / 18. / 19.06. und 31.07.2024 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 09.08.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 22.08.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brüggen, 23.09.2024

In Vertretung

Gez.

Dresen

Allgemeiner Vertreter

Gemeinde Grefrath

873/2024 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.09.2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980, in den zurzeit gültigen Fassungen, erlässt die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende, vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossene, ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen

1. im Bezirk „Grefrath-Mitte“ am 2. Sonntag im Mai und am 1. Adventssonntag,
 2. in den Bezirken „Grefrath-Mitte“ und „Grefrath-Süd“ am letzten Sonntag im September;
- die Bezirke sind in den Lageplänen laut Anhang dargestellt und Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen

An folgenden Sonntagen anlässlich folgender Veranstaltungen dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören:

1. „City-Fest“ am 2. Sonntag im Mai
2. „Vereinsbaumfest“ und „Treckertreff“ am letzten Sonntag im September
3. „Grefrather Weihnachtszauber“ am 1. Adventssonntag

§ 3

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der festgesetzten Bezirke oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Bekanntmachung und Geltungsdauer

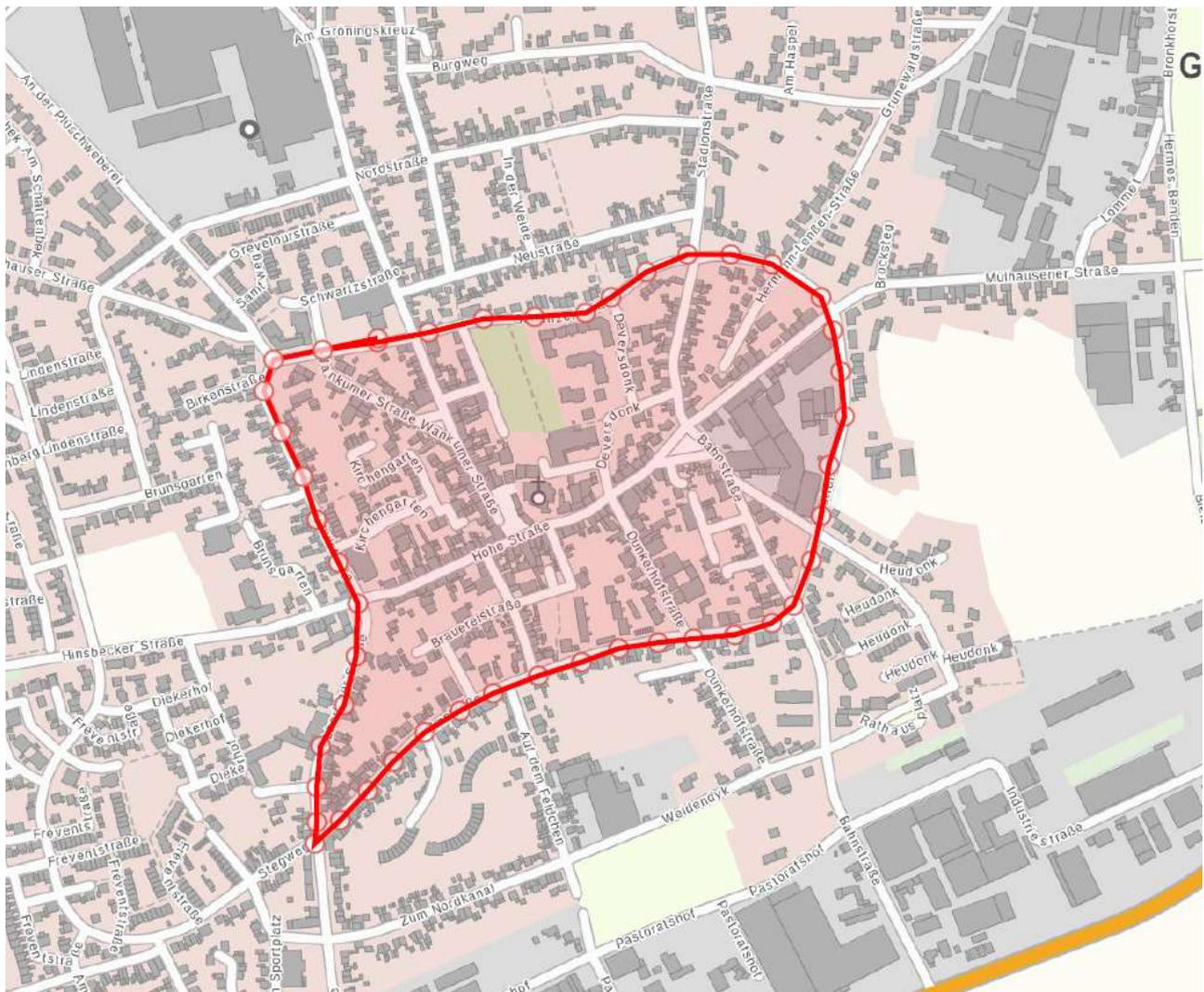
Diese Verordnung ersetzt die im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 19/2023 vom 06.07.2023 bekannt gemachte, ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.06.2023, die damit außer Kraft tritt. Sie wird

mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam und gilt jeweils für die in § 2 bestimmten Sonntage im Jahresverlauf.

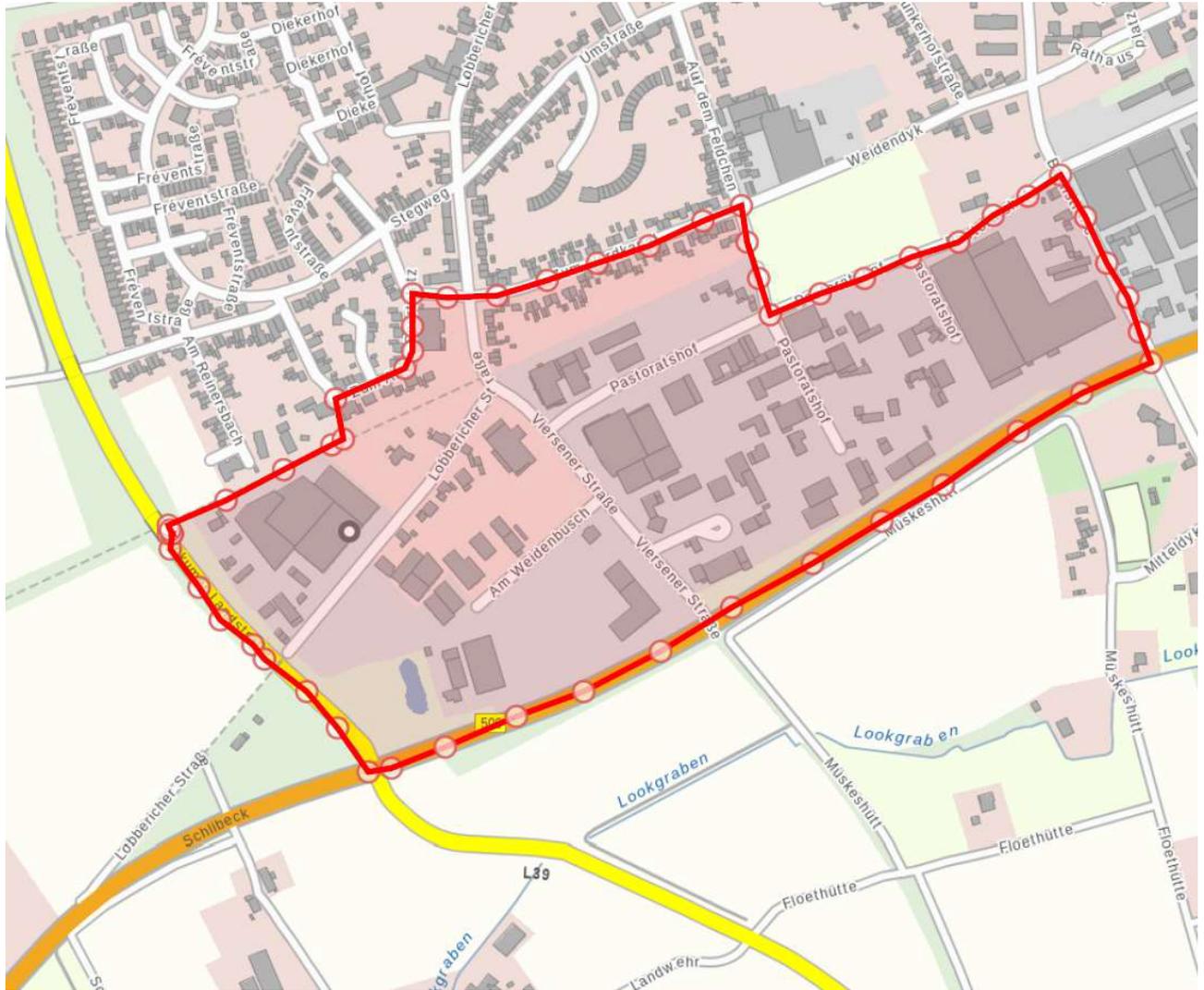
Grefrath, 09.09.2024

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
 als örtliche Ordnungsbehörde
 Der Bürgermeister
 gez. Stefan Schumackers

Bezirk Grefrath Mitte:



Bezirk Grefrath Süd:



Stadt Nettetal

874/2024 Zustellung eines Erstanschreiben zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Weber, Ralf, geb. am 11.04.1968 gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 31.05.2024 gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen – UhVorschG- konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 10.09.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Grüttner)

875/2024 Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Alaattin Hizli, geb. 13.04.1979, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG-vom 19.08.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 19.09.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Schmitz

876/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung

Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug VW Caddy, Farbe weiß
Standort Nordstraße 1, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 16.09.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 16.09.2024

Der Bürgermeister

i.A. Loer

877/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Suzuki, Farbe schwarz, letztes amtliches Kennzeichen VIE-DQ 777
Standort An St. Peter, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 18.09.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 18.09.2024

Der Bürgermeister

i.A. Loer

878/2024 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2025 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW. S. 444) seit dem 20.09.2024 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 352 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Stadt Nettetal unter <https://www.nettetal.de/rathaus-verwaltung/finanzen/kaemmerei/haushalt> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal nach Beginn der Auslegung bis zum 31.10.2024 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 20.09.2024

Stadt Nettetal
gez.
Küsters
Bürgermeister

879/2024 Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Unterhaltung von Wahlgräbern

Folgende Wahlgräber auf den Nettetaler Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Hinsbeck: B 18, C 141 und H 32

Friedhof Leuth: E 89

Friedhof Lobberich: D 204, H 7, H 9-10, K 22, K 44-45, K 231 und N 89

Friedhof Schaag: D 78-79

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 15.11.2024 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 28 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 04.09.2024

Stadt Nettetal
NetteBetrieb
-Betriebsbereich Zentrale Dienste-
Doerkesplatz 11
Zimmer 220

Die Betriebsleitung
Im Auftrag:

Schummers

880/2024 1. Änderung vom 20.09.2024 der ordnungsbehördlichen Dauerverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen vom 15.06.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Dauerverordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Dauerverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen vom 15.06.2023 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 3 wird „Breyeller Straße 1-40“ in „Breyeller Straße 1-105“ geändert

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom 20.09.2024 der ordnungsbehördlichen Dauerverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen vom 15.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 23.09.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

881/2024 3. Änderungssatzung vom 20.09.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.07.2004

Aufgrund der §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie § 90 Abs. 1 SGB VIII, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 27.03.2024 (ABI. NRW. 04/24), hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung der vom Schulträger festgelegten Kriterien.

Artikel II

In § 4 Absatz 5 Satz 2 wird die Klammerangabe wie folgt geändert:

„(§ 90 Absatz 4 SGB VIII)“

Artikel III

Die Beitragstabelle in § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge
1	bis 25.000 €	0 €
2	bis 37.500 €	66 €
3	bis 50.000 €	96 €
4	bis 62.500 €	126 €
5	bis 75.000 €	150 €
6	bis 87.500 €	180 €
7	bis 100.000 €	210 €
8	über 100.000 €	228 €

Artikel IV

§ 4 Abs. 7 Satz 1 wird zu § 4 Abs. 7 Satz 3

Artikel V In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 20.09.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 14.07.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 23.09.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

882/2024 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022, im Amtsblatt 22/2023 Vorgangsnummer 707/2023; im Amtsblatt 24/2023 Vorgangsnummer 806/202; im Amtsblatt 13/2024 Vorgangsnummer 474/2024, im Amtsblatt des Kreises Viersen 14/2024 Vorgangsnummer 510/2024 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 23/2024 Vorgangsnummer 774/2024 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Jan Leewen (seit 15.09.2024), Hendrik Saunus (seit 15.09.2024)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Kerstin Duve, Nils Hauschild

Beauftragt: Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Töneßen, Markus Winzek, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Schottenhammel, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Andrea Straatmann, Aline

Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Melvin von den Bruck, Lena Rosowski, Rico Mühlenbruch, Sandra Brouwers, Michael Schröder, Georg Felder, Marion Stemmanns, Thomas Nieendick, Jan Leewen und Hendrik Saunus

Nettetal, den 24.09.2024

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer
Technischer Betriebsleiter

Gemeinde Niederkrüchten

883/2024 Lärmaktionsplan 4. Runde der Gemeinde Niederkrüchten – Inkrafttreten -

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 17. September 2024 gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) i. V. m. § 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024, den Lärmaktionsplan 2024, 4. Runde, einschließlich der Abwägung der eingegangenen Anregungen beschlossen. Der Lärmaktionsplan liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Lärmaktionsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Lärmaktionsplan Runde 4 ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter <https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/laermaktionsplan> veröffentlicht.

Niederkrüchten, den 19. September 2024

Der Bürgermeister
gez. Wassong

884/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 17. September 2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), den Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben. Diese Personen können nach § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB während der Dienststunden Einsicht in das Ergebnis nehmen.

Zudem erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ vom 17. September 2024, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

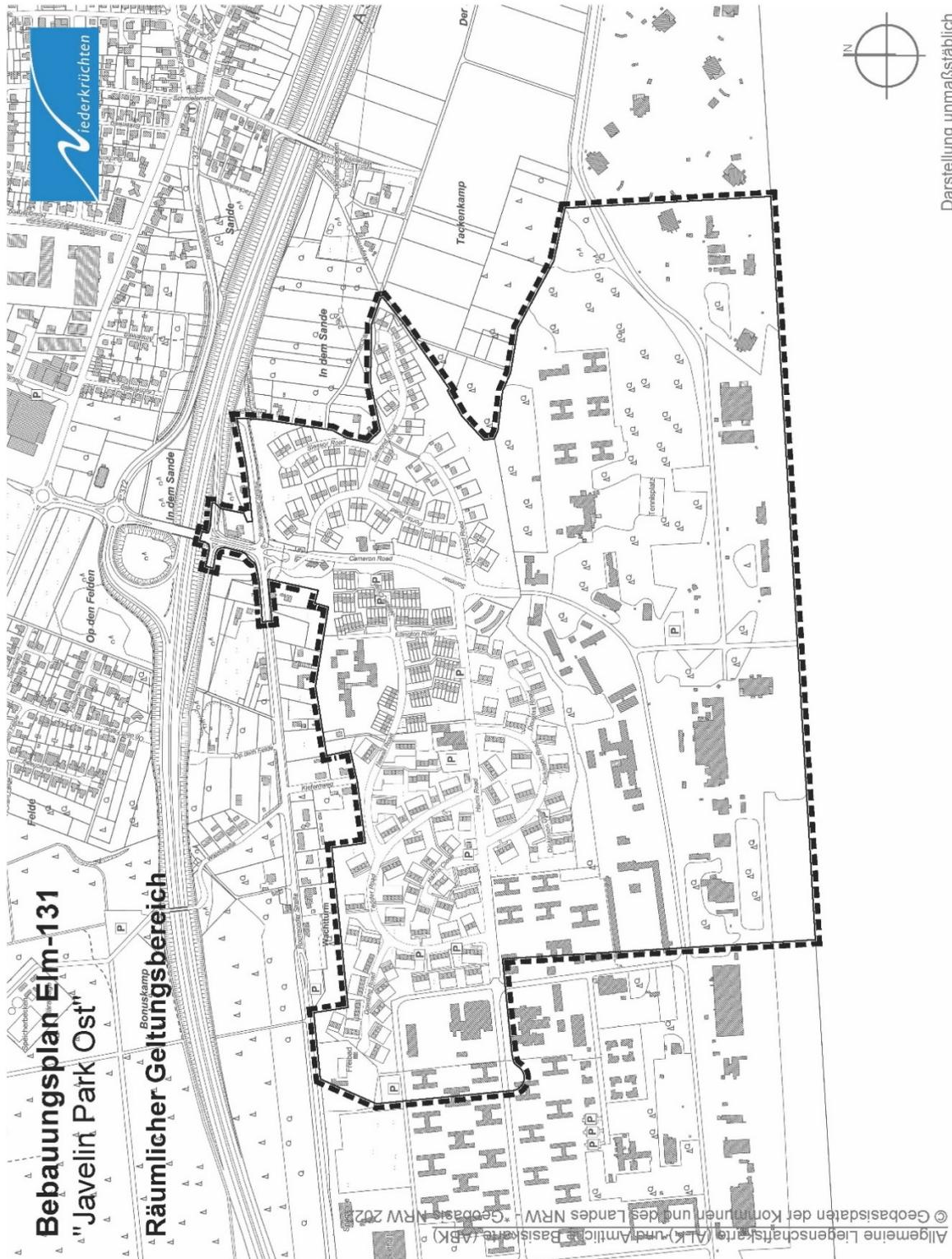
C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblatts, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 18. September 2024

gez. Wassong
Bürgermeister



Darstellung unmaßstäblich

Gemeinde Schwalmtal

885/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal und Tönisvorst über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz vom 14. / 18. / 19.06. und 31.07.2024 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 09.08.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 22.08.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, 11.09.2024

gez.

Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Viersen

886/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Tomaszewski, Jaroslaw, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.09.2024 (Aktenzeichen: 24/36079) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

887/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Szwoch, Katarzyna Anna, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 29.08.2024 (Aktenzeichen: 24/23530) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

888/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Stemplewski, Maciej, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.09.2024 (Aktenzeichen: 24/39074) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

889/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Robert Köhler, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.09.2024 (Aktenzeichen: 24/41463) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

890/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Monika Jakob, zuletzt wohnhaft Hartmutstr. 3 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.08.2024 (Aktenzeichen: 24/21835) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

891/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Louisa Hammerschmidt, zuletzt wohnhaft Juchaczstr. 21 in 59555 Lippstadt, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.09.2024 (Aktenzeichen: 24/23594) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

892/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Murad Beqqali , zuletzt wohnhaft Sternstr. 6 in 41061 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.08.2024 (Aktenzeichen: 24/28940) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 19.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

893/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/69-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ: Volkswagen
Kennzeichen: MG-ZL 1212
ehemaliger Standort: Viersen, Bachstraße 17

am 16.06.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 13.10.2024 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Marke / Fabrikat Volkswagen mit dem letzten amtlichen Kennzeichen MG-ZL 1212 / FIN WVVZZZ3CZAE132478 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 29.04.2024 in Viersen, Bachstraße 17, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Feststellung nicht zugelassen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgeannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet. Bei einer Nachkontrolle wurde das Fahrzeug in Viersen, Greefsallee 60, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden.

Der Aufforderung, das Kraftfahrzeug aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, sind Sie nicht nachgekommen, so dass die Anordnung festgesetzt und das v. g. Kraftfahrzeug am 16.06.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Das Abstellen eines nicht oder nicht ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs stellt ein Überschreiten des zulässigen Gemeingebrauchs einer öffentlichen Straße und somit keine Verkehrsteilnahme mehr dar. Ein solches Kfz ist nicht länger Verkehrsmittel, sondern Gegenstand im Sinne des § 32 StVO. Ihr nicht ordnungsgemäß zugelassenes Kfz bildete somit ein Hindernis im Sinne des § 32 StVO. Das Abschleppen rechtfertigte sich daher aus dem Verstoß gegen § 32 StVO.

Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 16.06.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

894/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/141-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ: Fiat
Kennzeichen: VIE-AS 515 / KK-JR 2410
ehemaliger Standort: Viersen, Am Bahnhof

am 10.09.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 13.10.2024 bei o. g. Firma abzuholen** und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Kraftfahrzeuges der Marke / Fabrikat Fiat mit dem letzten amtlichen Kennzeichen VIE-AS 515 / KK-JR 2410 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 17.07.2024 in Viersen, Am Bahnhof, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Feststellung nicht zugelassen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet. Bei einer Nachkontrolle wurde das Fahrzeug in Viersen, erneut im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden.

Der Aufforderung, das Kraftfahrzeug aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, sind Sie nicht nachgekommen, so dass die Anordnung festgesetzt und das v. g. Kraftfahrzeug am 10.09.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Das Abstellen eines nicht oder nicht ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs stellt ein Überschreiten des zulässigen Gemeingebrauchs einer öffentlichen Straße und somit keine Verkehrsteilnahme mehr dar. Ein solches Kfz ist nicht länger Verkehrsmittel, sondern Gegenstand im Sinne des § 32 StVO. Ihr nicht ordnungsgemäß zugelassenes Kfz bildete somit ein Hindernis im Sinne des § 32 StVO. Das Abschleppen rechtfertigte sich daher aus dem Verstoß gegen § 32 StVO.

Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 10.09.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

895/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/177-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Wohnmobil Arnold
Amtl. Kennzeichen:	ohne
ehemaliger Standort:	Viersen, Noppdorf (unter der Brücke)

am 04.09.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 13.10.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 04.09.204 in Viersen, Noppdorf, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, so dass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 04.09.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 04.09.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

896/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/100-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Volkswagen
Amtl. Kennzeichen:	ohne
ehemaliger Standort:	Viersen, Kampweg

am 25.06.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 13.10.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 25.06.2024 in Viersen, auf dem Kampweg, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter auffindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 25.06.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 25.06.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

897/2024 Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofs- satzung – vom 04.09.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Transport der Toten auf den Friedhöfen
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten für Säрге
- § 15 Wahlgrabstätten für Säрге
- § 16 Beisetzung von Aschen
- § 17 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Zustimmungserfordernis
- § 21 Anlieferung und Anmeldung
- § 22 Standsicherheit von Grabmale
- § 23 Unterhaltung von Grabmalen
- § 24 Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeine Herrichtungs- und Pflegevorschriften
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Gärtnerbetreute Grabflächen

§ 27 Urngärten

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhallen

§ 29 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

X. Besondere Vorschriften für die Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte

§ 30 Heimtiere

XI. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Ausnahmen

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Der Friedhof ist ein Ort der Totenruhe für alle Verstorbenen ohne Unterschied nach Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft. Hier ist ein Ort der Trauer und des stillen Gedenkens für die Hinterbliebenen. Zugleich ist der Friedhof ein Ort der Besinnung und der stillen Erholung für alle Besucher/Besucherinnen.

Über Jahrhunderte hinweg hat unsere Gesellschaft eine von der Allgemeinheit getragene christliche Friedhofskultur entwickelt, die es zu bewahren und so zu entwickeln gilt, dass jedem Menschen eine würdevolle Bestattung und Totenruhe ermöglicht wird.

Auf den Friedhöfen der Stadt Viersen (folgend „Stadt“) sind alle Menschen verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Würde dieses besonderen Ortes entspricht.

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Stadtgebiet der Stadt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Auf der Löh
 - b) Dülken
 - c) Süchteln
 - d) Boisheim
 - e) Bockert
 - f) Helenabrunn
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe „Auf der Löh“, „Dülken“, „Süchteln“, „Boisheim“, „Bockert“ und „Helenabrunn“ bilden eine einheitliche nicht rechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers. Auf den Friedhöfen sind Bestattungen als Erdbestattungen und durch Beisetzungen von Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung Verstorbener, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt waren oder ein Nutzungsrecht oder ein vergleichbares Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf diesen Friedhöfen besaßen. Die Friedhöfe des Friedhofsträgers stehen auch für Bestattungen von Verstorbenen, die nicht in Viersen gewohnt haben, zur Verfügung, wenn hierfür Flächen vorhanden oder Grabstätten oder Kolbarbarien in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der/die Nutzungsberechtigte die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr. Im Fall der Entwidmung werden die Toten, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung Nutzungsrechte oder zur Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Berechtigten/die Berechtigte möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen (Leichenhallen, Trauerhallen) sind nur während ihrer Öffnungszeiten für Benutzer/innen und Besucher/innen zugänglich. An den Friedhofseingängen werden Öffnungszeiten durch Anschlag bekannt gegeben.

- (2) Der Friedhofsträger kann Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen vorübergehend für Benutzer/innen und Besucher/innen schließen, wenn dies wegen der Durchführung von Arbeiten durch den Friedhofsträger oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Transport der Toten auf dem Friedhof

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg oder einer Urne zu transportieren. Der Transport auf dem Friedhof ist ausschließlich Sache desjenigen/derjenigen, der/die die Bestattung beantragt hat.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede/r hat sich auf Friedhöfen ruhig und auch ansonsten der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von Bediensteten des Friedhofsträgers sind zu befolgen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Insbesondere ist es nach Absatz 1 nicht gestattet, auf Friedhöfen
- a) zu lärmern, zu spielen, außerhalb von Bestattungen Musik abzuspielen und sich sportlich zu betätigen,
 - b) zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen und Beisetzungen Arbeiten zu verrichten,
 - d) Friedhöfe und/oder einzelne Friedhofsteile und ihre Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzuschneiden oder abzureißen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
 - f) Abfälle zu entsorgen oder abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind sowie Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; Abfälle, die aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, dürfen ausschließlich an den dafür freigegebenen Abfallplätzen entsorgt werden,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie andere gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, es sei denn, der Friedhofsträger hat hierzu seine vorherige Zustimmung erteilt,
 - h) Schriften u. ä. zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen oder Hunde abseits der Wege laufen zu lassen,
 - j) Tiere zu füttern,
 - k) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Video- und Fotoaufnahmen, zu erstellen und zu verwerten,
 - l) die Wege mit Kraftfahrzeugen (ohne entsprechende Berechtigung), Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Elektrorollern etc. aller Art und Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle. Fahrräder, Elektroroller etc. dürfen nur an der Hand geführt werden.
- (3) Zum Befahren der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen an Werktagen bedarf es der Berechtigung. Antragsberechtigt sind schwer gehbehinderte Personen, die in Folge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) und Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben. Der Friedhofsträger kann auf Antrag einen Berechtigungsausweis ausstellen, der stets gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen ist. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig. Eine Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.
- (4) Abfälle dürfen nur in die hierfür getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter eingebracht werden.

- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Wochen vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbetreibende haben die Zulassung schriftlich beim Friedhofsträger zu beantragen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsausweises, dem Antrag ist ein Nachweis über die fachliche Eignung des Antragstellers/der Antragstellerin und über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich. Im Berechtigungsausweis werden insbesondere die Art der Tätigkeit und die Friedhöfe, auf denen sie ausgeübt werden darf, festgelegt; der Berechtigungsausweis kann zusätzlich, wenn dies beantragt wird, die Berechtigung zum Befahren der Friedhofswege mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen enthalten. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig. Eine Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden. Der Berechtigungsausweis ist von den Gewerbetreibenden bei allen Tätigkeiten auf Friedhöfen mitzuführen und auf Verlangen von Bediensteten des Friedhofsträgers vorzuzeigen.
- (4) Gewerbetreibende dürfen ihre Tätigkeit auf Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten ausüben. Während der Dauer von Bestattungen ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in deren Nähe untersagt.
- (5) Gewerbetreibende und den für sie Tätigen ist erlaubt, Wasser aus Zapfstellen in der Menge zu entnehmen, die zur Durchführung der zugelassenen Tätigkeit erforderlich ist; die Reinigung von Transportfahrzeugen, Werkzeug und Gerät in oder an Zapfstellen ist untersagt. Transportfahrzeuge, Material, Werkzeug und Gerät sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich vom Friedhof zu entfernen; das gleiche gilt bei längerer Unterbrechung der Tätigkeit. In Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Tätigkeit wieder in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Bei gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallende Abfälle dürfen nur zu den für Gewerbetreibende vorgehaltenen Abfallplätzen auf Friedhöfen gebracht werden.
- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder für sie Tätige schuldhaft verursachen.
- (7) Die Zulassung kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung entzogen werden, wenn Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr oder die ihnen nach dieser Satzung oder gesetzlichen Vorschriften obliegenden Pflichten nicht erfüllen.

- (8) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender/eine Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.
- (9) Gewerbetreibende, die unvollständigen Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen schriftlich beim Friedhofsträger anzumelden. Alle notwendigen Unterlagen müssen spätestens drei Tage nach Anmeldung der Bestattung dem Friedhofsträger vorliegen. Soll eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, ist der Bestattungsantrag von dem/der Nutzungsberechtigten zu unterschreiben. Ist der/die Verstorbene der/die zuletzt Nutzungsberechtigte gewesen und erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, hat der Antragsteller/die Antragstellerin der Bestattung die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich anzuerkennen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.
- (3) Bei Erdbestattungen sind Säрге zu verwenden. Ausnahmen von der Sargpflicht können nur im Einzelfall auf Antrag aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch den Friedhofsträger genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der/die Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie den Mehraufwand des Friedhofsträgers zu tragen. Für die Aufbahrung sind Ausnahmen von der Sargpflicht nicht zulässig.
- (4) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag.

- (6) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes/einer Ärztin, der/die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Bei Erdbestattungen sind nur Säрге zugelassen, die festgefügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind daher nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des/der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff oder leichtvergänglichen Textilien bestehen. Alle Urnen und jene Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Bei Bestattungen in Grabkellern sind nur luftdichte Metallsäрге oder solche mit luftdichtem Metalleinsatz zugelassen; insoweit findet Absatz 1 keine Anwendung. Soweit in Grabkellern Säрге in Einzelnischen eingemauert werden, müssen diese zumindest den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.
- (3) Mit der Einlieferung eines Sarges ist eine Karte mit folgenden Angaben auszufüllen:
- a) Name des/der Verstorbenen,
 - b) Todestag,
 - c) Einlieferungsdatum,
 - d) Beerdigungstag und -zeit (soweit bekannt),
 - e) Grabbezeichnung (Reihengrab, Wahlgrab vorhanden oder neu),
 - f) Name des Bestatters/der Bestatterin.
- (4) Säрге sollen
- a) für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene eine Länge von 1,20 m, eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,50 m und
 - b) für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene eine Länge von 2,05 m, eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.

§ 10 Gräber

- (1) Grab ist der Teil der Grabstätte, in den bestattet wird.
- (2) Gräber werden ausschließlich vom Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. Bestattungen führt ebenfalls ausschließlich der Friedhofsträger durch. Auf Verlangen des Friedhofsträgers sind Bepflanzungen, Grabmale und Einfassungen sowie Zubehör zu Lasten der verantwortlichen Personen abzuräumen, wenn durch diese die Bestattung erschwert wird oder dies zur Sicherheit erforderlich ist. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,20 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Fächer zur Beisetzung von Urnen in einem Kolumbarium werden vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt. Die Vorderseite jedes Faches ist mit einer Abdeckplatte zu verschließen. Abdeckplatten werden kostenpflichtig vom Friedhofsträger gestellt. Abdeckplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nicht entfernt werden. Im Fach dürfen maximal zwei Grab-

schmuckelemente aufgestellt werden. Diese dürfen die Nachbarfächer nicht beeinträchtigen. Das Abstellen von Grabschmuck außerhalb der Fächer ist nicht erlaubt. Das Aufstellen von Grabkerzen oder Lichtern mit offener Flamme sowie das Ablegen von Pflanzen in Wasser oder Erde ist in den Kolumbarien in den ehemaligen Friedhofskapellen auf dem Friedhof Löh nicht erlaubt.

- (4) Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind Abdeckplatten zum Verschluss von Urnenfächern in einem Kolumbarium, jahreszeitliche Wechselbepflanzung sowie andere Gegenstände von der Grabstätte zu entfernen. Die Entfernung anderer Pflanzen (z. B. Sträucher) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig. Werden Arbeiten nach Satz 1 nicht durchgeführt, ist der Friedhofsträger berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu treffen.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Erdbestattungen betragen
- a) für die Friedhöfe
Auf der Löh,
Süchteln (alter Teil von Bergstraße bis Gehlingsweg) Bockert,
Helenabrunn,
bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre
- b) für die Friedhöfe Dülken,
Süchteln (neuer Teil),
Boisheim,
bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 20 Jahre,
bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 30 Jahre
- (2) Die Ruhefristen für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen betragen auf allen Friedhöfen
- bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre,
 - bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen sind nur aus Gründen der Familienzusammenführung (Eltern, eingetragene Lebenspartner/-partnerin, Kinder, Eheleute) oder im öffentlichen Interesse zulässig. Sie bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (3) Umbettungen sind innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist grundsätzlich nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig aus noch belegungsfähigen Grabstätten.
- (4) Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur folgende Angehörige Verstorbener: Eltern, Kinder, Ehepartner/in, eingetragener Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin, mit der Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten.

- (5) Umbettungen werden ausschließlich vom Friedhofsträger unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt und sonstige Einzelheiten der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragstellenden Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Ausgrabung von Leichen oder Aschen Verstorbener zu anderen als Umbettungszwecken ist nur nach behördlicher oder richterlicher Anordnung zulässig.
- (9) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf Friedhöfen nach § 1 stehen für Bestattungen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasenreihengrabstätten,
 - c) Rasenwahlgrabstätten,
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - g) Urnenrasenwahlgrabstätten,
 - h) Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - i) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten,
 - j) Kolumbarien,
 - k) Urnenwahlgrabstätten,
 - l) Ehrengrabstätten,
 - m) Urnenbaumreihengrabstätten,
 - n) Urnenbaumwahlgrabstätten und
 - o) Stelen zur Aufnahme von Urnen.Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Arten von Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
An Grabstätten ist ein Nutzungsrecht zu erwerben.
- (3) Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf eine bestimmte Gestaltung oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten für Särge

- (1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten dienen Erdbestattungen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen/eine Verstorbene belegt und im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des/der Toten verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
Reihengrabstätten befinden sich

- a) in Reihengrabfeldern für vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene und
 - b) in Reihengrabfeldern für nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbene.
- (2) In Reihengrabstätten ist es zulässig, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem/einer anderen Toten eine/n Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.
 - (3) Eine Entlassung aus der Verpflichtung zur Pflege der Reihengrabstätte ist beim Friedhofsträger zu beantragen. Bei Entlassung aus der Verpflichtung zur Pflege der Reihengrabstätte trägt der/die Nutzungsberechtigte die Kosten für die Pflege des Reihengrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit. Sein/Ihr Grabnutzungsrecht erlischt in diesem Fall.
 - (4) Rasenreihengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen zusammenhängenden Grabflächen, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das vom Friedhofsträger errichtet und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.

§ 15 Wahlgrabstätten für Särge

- (1) Wahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin bestimmt und ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Wahlgrabstätten bestehen als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Flach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab liegen zwei Bestattungsmöglichkeiten übereinander. In einem Tiefengrab muss die erste Erdbestattung tiefstmöglich erfolgen. Sind in einer Grabstelle zwei Beisetzungen erfolgt, kann eine weitere Bestattung frühestens nach Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt beigesetzten Verstorbenen erfolgen. Die Umwandlung einer Flachgrabstätte in eine Tiefengrabstätte ist nicht zulässig. Zum Neuerwerb stehen lediglich Flachgrabstätten zur Verfügung, Bestandstiefengrabstätten können weitergeführt werden.
- (3) Rasenwahlgrabstätten sind pflegefrei als Rasenfläche angelegt und mit einer Hecken- oder Gehölzpflanzung am oberen Ende hinter der Grabstätte versehen. Die Grabstellen werden nicht eingefasst, jede Grabstelle wird mit einer Platte, die rasenbündig eingelassen ist, kenntlich gemacht. Auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten kann die Platte durch eine Grabplatte im gleichen Format ausgetauscht werden. Die Pflege der Rasengrabwahlstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten für die Wahlgrabstätte verlängert. Die Verlängerung von Nutzungsrechten nur für Teile der Grabstätte ist auf Antrag möglich. Hiervon ausgenommen sind sowohl Grabstätten als Grabkeller, als auch Grabstätten, in welchen eine zusätzliche Urne nach § 16 Abs. 12 dieser Satzung beigesetzt wurde. Die sonstigen Umstände einer Grabstätte können einer Teilung entgegenstehen (z.B. denkmalwerter Grabstein). Die Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 5 Jahren, längstens jedoch für die Dauer von 40 Jahren. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt der Verlängerung Anwendung. Mindestens 6 Monate vorher wird der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte über das Ablaufende des Nutzungsrechtes schriftlich informieren. Sind Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger nicht bekannt oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln, wird mindestens 3

Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch Informationstafel auf der Wahlgrabstätte auf das Ablaufen des Nutzungsrechtes hingewiesen.

- (6) Eine weitere Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist nur zulässig, wenn die verbleibende Nutzungszeit die Ruhezeit nicht unterschreitet. Unterschreitet die Nutzungszeit die Ruhezeit, besteht ein Anspruch und die Verpflichtung auf Verlängerung der Nutzungszeit mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit, höchstens jedoch ein Anspruch bis zu einer neuen Gesamtnutzungszeit von 40 Jahren. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes findet das Satzungsrecht im Zeitpunkt der Verlängerung Anwendung.
- (7) Durch das Nutzungsrecht werden Rechte für die Bestattung eines/einer Verstorbenen und gleichzeitig auch für künftige Bestattungen eingeräumt.
- (8) Der/die Nutzungsberechtigte entscheidet darüber, welcher/welche Verstorbene in der Wahlgrabstätte bestattet wird; er/sie kann ein Recht auf Bestattung in der Wahlgrabstätte auch für sich selbst vorsehen. Über Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Wahlgrabstätte im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Nutzungsberechtigte.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber/die Erwerberin für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen/ihren Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren/dessen Zustimmung über:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/-in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel/innen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - (g) Geschwister,
 - (h) Stiefgeschwister,
 - (i) nicht unter a) bis h) fallende Erben/Erbinnen und
 - (j) Partner/innen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den/die bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen/deren Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Jede/r neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann während laufender Ruhezeiten mit Zustimmung durch den Friedhofsträger und nach Ablauf aller Ruhezeiten jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Wahlgrabstätten dürfen nicht zu Grabkellern ausgemauert werden. Soweit Grabkeller bestehen, sind sie ordnungsgemäß zu unterhalten. Dem Friedhofsträger steht das Recht zu, den Zustand von Grabkellern zu überprüfen. Bei der Erneuerung von Nutzungsrechten kann der Friedhofsträger die Beseitigung der Ausmauerung verlangen, wenn dies wegen des mangelhaften baulichen Zustandes oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Abs. 2),
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten (Abs. 3),
 - c) Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen (Abs. 4),
 - d) Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (Abs. 5),
 - e) Kolumbarien als Wahlgrab (Abs. 6),
 - f) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 7),
 - g) Urnenrasenwahlgrabstätten (Abs. 8),
 - h) Urnenbaumwahlgrabstätten (Abs. 9),
 - i) Urnenbaumreihengrabstätten (Abs. 10),
 - j) Stelen zur Aufnahme von Urnen (11),
 - k) Wahlgrabstätten (Abs. 12),
 - l) Ehrengrabstätten (Abs. 13).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Grabfeldern und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des/der Toten verliehen wird.
- (3) Urnenrasenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Urnenrasenreihengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen erfolgen an zen-

traler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das vom Friedhofsträger errichtet und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.

- (4) Gemeinschaftsgrabanlagen werden vom Friedhofsträger betrieben. Sie dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen für die Dauer der Ruhezeit und werden vom Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Als Gemeinschaftsgrabanlagen werden vorrangig historische Wahlgrabstätten, die erhaltungswürdig sind, genutzt. Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle der Gemeinschaftsgrabanlage auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das für die Dauer des Ruherechts unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen abgelegt werden.
- (5) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen. Auf die Voraussetzungen für die Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) wird verwiesen.
- (6) Fächer zur Beisetzung von Urnen in einem Kolumbarium dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen und werden als Wahlgrab erworben. In einem Doppelfach sind maximal zwei Beisetzungen möglich. Eine zusätzliche Urne kann nicht beigesetzt werden. An einem Doppelfach ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 4 bis 12.
- (7) Urnenwahlgrabstätten sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen bestimmte Grabstätten in besonders dafür vorgesehenen Grabfeldern. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührensbezahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Es ist jeweils die Beisetzung von zwei Aschen in Urnen möglich. Eine dritte Asche in einer Urne kann auf Antrag zusätzlich beigesetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 4 bis 12.
- (8) Urnenrasenwahlgrabstätten sind pflegefrei als Rasenfläche angelegt und mit einer Hecken- oder Gehölzpflanzung am oberen Ende hinter der Grabstätte versehen. Die Grabstellen werden nicht eingefasst, jede Grabstelle wird mit einer Platte, die rasenbündig eingelassen ist, kenntlich gemacht. Auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten kann die Platte durch eine Grabplatte im gleichen Format ausgetauscht werden. Die Pflege der Urnenrasenwahlgrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht erlaubt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 4 bis 12 sowie § 16 Abs. 7.
- (9) Urnenbaumwahlgrabstätten sind pflegefrei als Rasenfläche und in besonderer Lage im Bereich von Einzelbäumen oder Baumgruppen angelegt. Die Grabstellen werden nicht eingefasst. Jede Grabstelle wird mit einer Platte, die rasenbündig eingelassen ist, kenntlich gemacht. Auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten kann die Platte durch eine Grabplatte im gleichen Format ausgetauscht werden. Die Pflege der Urnenbaumwahlgrabstätten erfolgt durch den

Friedhofsträger. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht erlaubt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 4 bis 12 sowie § 16 Abs. 7.

- (10) Urnenbaumreihengrabstätten befinden sich in besonders dafür vorgesehenen Lagen an Baumgruppen oder Einzelbäumen, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden. Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen erfolgen an zentraler Stelle des Grabfeldes auf einem gemeinschaftlichen Grabmal, das vom Friedhofsträger errichtet und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten wird. Grabschmuck darf nur auf dafür freigegebenen, befestigten Flächen an zentraler Stelle abgelegt werden.
- (11) Stelen für die Aufnahme von Urnen sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen in Urnengärten und auf den übrigen Friedhofsflächen als Wahlgrab zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 4 bis 12 sowie § 16 Abs. 7.
- (12) Aschen dürfen auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Hierin kann statt jeder möglichen Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden. Außerdem kann in Wahlgrabstätten, in denen mindestens zwei Erdbestattungen möglich sind, eine Urne auf Antrag zusätzlich beigesetzt werden, sofern sämtliche, in dieser Wahlgrabstelle vorgesehenen Bestattungsmöglichkeiten bereits belegt sind. Wird von der Möglichkeit, eine zusätzliche Urne beizusetzen, Gebrauch gemacht, dann entfällt die Möglichkeit nach § 15 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung, die Verlängerung der Nutzungsrechte lediglich für Teile der Grabstätte zu verlängern.
- (13) Urnen mit den Aschen Verstorbener dürfen auch in Ehrengrabstätten beigesetzt werden.
- (14) Aschen Verstorbener aus nicht verrotteten Urnengefäßen werden bei Bedarf vom Friedhofsträger nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes auf dem Friedhofsgelände beigesetzt. Nicht verrottete Urnen und Übergefäße werden auf Wunsch dem/der Nutzungsberechtigten übergeben oder ordnungsgemäß entsorgt.

§ 17 Ehrengrabstätten

- (1) Das Recht auf ein Ehrengrab haben Ehrenbürger/-innen der Stadt Viersen.
- (2) Bei einem Ehrengrab handelt es sich um eine zweistellige Flachgrabstelle, die für die doppelte Ruhezeit vergeben wird. Die zweite Stelle ist ausschließlich für den/die Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in bei eingetragenen Lebensgemeinschaften, jedoch nicht für andere Familienangehörige vorgesehen. Über eine darüberhinausgehende zur-Verfügung-Stellung entscheidet der Rat der Stadt im Jahr des Ablaufs der Frist.
- (3) Die Gestaltung von Ehrengrabstätten erfolgt einheitlich und ergibt sich gemäß der Anlage zur Friedhofssatzung. Vorhandene Ehrengrabstätten werden in der bestehenden Gestaltung weiter gepflegt.
- (4) Die Gebühren für die zur-Verfügung-Stellung der Grabstätte, die Inanspruchnahme der Leichenzelle, der Trauerhalle sowie die Bestattung trägt der Friedhofsträger ebenso wie die Kosten des Grabmales und der Bepflanzung.
- (5) Über die Verlängerung der zur-Verfügung-Stellung bereits bestehender Ehrengrabstätten, die die Überlassungsfrist aus Absatz 2 überschritten haben, entscheidet der Rat der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird, Beeinträchtigungen anderer Grabstätten unterbleiben und betriebliche Abläufe nicht erschwert werden. Grabstätten zur Erdbestattung sollen überwiegend bepflanzt sein.
- (2) Nach dem in Absatz 1 festgelegten Gestaltungsgrundsatz ist es insbesondere eine Bepflanzung auf Grabstätten unzulässig, die eine Höhe von 1,50 m überschreiten.
- (3) Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder durch sonstige Einrichtungen des Friedhofsträgers sind zu dulden.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale dürfen nur aus Stein (behauene, geformte oder gebrannte, überwiegend mineralische Steinmasse), Holz, Schmiedeeisen, Kupfer, witterungsbeständig gebranntem Ton oder Bronze hergestellt sein. Grabmale aus anderen Materialien bedürfen, zusätzlich zum grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Materialität einer Zulassung durch den Friedhofsträger. Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten dürfen nur aus Stein hergestellt sein. Grabmale und Abdeckplatten müssen allseitig eine gute handwerkliche Bearbeitung aufweisen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in das Material von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten hinein- oder aus ihm herausgearbeitet werden. Geschieht dies nicht, so sollen Schriften, Ornamente und Symbole aus einem der in Absatz 1 genannten Materialien bestehen. Sie dürfen nicht aufdringlich groß sein. Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
- (3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn der/die Nutzungsberechtigte die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (4) Stehende und liegende Grabmale, die inklusive Fundament mindestens beidseitig 20 cm Abstand zu den Nachbargrabstätten/-flächen einhalten müssen, sowie als Stelen ausgebildete Grabmale dürfen bei stehenden Grabmalen eine Höhe von 1,80 m (bei Grabmalen gemessen ab Oberkante Grabstätte), eine Tiefe von 0,40 m und bei liegenden Grabmalen eine Tiefe von 0,70 m nicht überschreiten. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Teil- oder Vollabdeckungen von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten müssen eine Stärke von 0,10 m inklusive Rahmen und Sockel haben. Das Fach im Kolumbarium erhält eine vollflächige Abdeckung.
- (6) Alle Grabsteine - inklusive Fundament - sowie Einbauten dürfen ein Gewicht von insgesamt 500 kg nicht überschreiten.
- (7) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen

grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers/der Eigentümerin der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale, Abdeckplatten zum Verschluss von Grabstätten sowie bauliche Anlagen wie z.B. Einfassungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet, verändert oder vor Ablauf von Ruhezeiten oder Nutzungszeiten entfernt werden. Die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten errichtet, verändert oder entfernt sind.
- (2) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der/die Nutzungsberechtigte.
- (3) Dem Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ist beizufügen
 - a) die zeichnerische Darstellung des Grabmales (Grabmalentwurf) bzw. der Abdeckplatte zum Verschluss von Urnengrabstätten,
 - b) die Beschreibung des Materials des Grabmales bzw. der Abdeckplatte zum Verschluss von Urnengrabstätten der Schrift, der Ornamente und Symbole, zur Art der Bearbeitung sowie zur farblichen Gestaltung und
 - c) die Wiedergabe der vollständigen Aufschrift.
- (4) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag und vor Aufstellung des Grabmals und der Grabeinfassung entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung ist das Grabmal und die Grabeinfassung zu entfernen.
- (5) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

§ 21 Anlieferung und Anmeldung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten, ihrer Errichtung, Veränderung oder Entfernung ist die schriftliche Zustimmung gemäß § 20 mitzuführen.
- (2) Nach erfolgter Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten ist der Friedhofsträger hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

§ 22 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des/der Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grab-

mal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.

- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur/eine Ingenieurin) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 23 Unterhaltung von Grabmalen

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der/die Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umliegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 24 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes werden die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger entfernt. Der Friedhofsträger informiert den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte über den Verbleib des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen. Bringt der/die Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten in seinen/ihren Besitz, so ist der Friedhofsträger berechtigt, sämtliche noch vorhandene Gegenstände entschädigungslos in sein Eigentum zu übernehmen, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Der Friedhofsträger kann sich damit einverstanden erklären, dass aus kulturhistorischen Gründen erhaltenswerte Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten nicht entfernt werden. Solche Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten können dann in das Eigentum des Friedhofsträgers übergehen. Werden betreffende Grabstätten erneut zur Verfügung gestellt, sind der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigte der Grabstätte zur dauerhaft verkehrssicheren Instandhaltung der Grabmale verpflichtet.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeine Herrichtungs- und Pflegevorschriften

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Erdhügel sind spätestens 4 Monate nach Bestattung abzutragen. Die Grabstätte ist dauerhaft krautfrei zu halten. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Lagerung von Gegenständen wie z.B. Gartenwerkzeuge auf und an den Grabstätten ist untersagt. Ebenso die Errichtung baulicher Anlagen wie z.B. Bänke, Kisten auf und an Grabstätten. Es dürfen auf Grabstätten keine Gegenstände aus Kunststoff oder solche, die Kunststoff enthalten (z. B. Kränze, Bouquetunterlagen, etc.) aufgebracht oder bei der Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten verwendet werden. Dies gilt nicht für kleinere Lichter und Vasen. Außerdem darf die Bepflanzung oder Auflage einer Grabstätte nicht durch Vlies, Folie o.ä. unterlegt sein.
- (2) Werden Grabstätten nicht im Rahmen des Abs. 1 hergerichtet oder dauerhaft Instand gehalten, ist der Friedhofsträger berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Friedhofsträger kann letztlich auch das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Im Falle des Entzugs des Nutzungsrechtes hat der/die Nutzungsberechtigte alle Kosten zu tragen, die dem Friedhofsträger durch das Abräumen der Grabstätte, der Aufbauten einschl. Grabstein o.ä. entstehen, unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht und/oder die Ruhezeit an der Grabstätte bereits abgelaufen oder noch bestehend ist/sind. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, muss der/die Nutzungsberechtigte außerdem die für die Restdauer entstehenden Pflegekosten tragen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche

Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (6) Die durch zugelassene Friedhofsgärtner/-innen gepflegten Grabstätten können mit Einverständnis des/der Nutzungsberechtigten durch ein Namensschild mit einer maximalen Größe von 50 cm² gekennzeichnet werden.
- (7) Der genaue Zeitpunkt der Durchführung von Arbeiten nach Absatz 6 ist dem Friedhofsträger anzuzeigen; liegen besondere Gründe vor, kann der Friedhofsträger einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 23 Abs. 4 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhezeit gepflegt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers wird durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sichergestellt.

VIII. Gärtnerbetreute Grabflächen

§ 27 Urnengärten

- (1) Zur Schaffung einer besonders hohen Aufenthaltsqualität ist die Stadt berechtigt, auf den Friedhöfen nach § 1 Urnengärten anlegen zu lassen. Urnengärten sind besondere Flächen für Grabstätten mit Dauerpflegevertrag, die in Abstimmung mit dem Friedhofsträger von fachlich qualifizierten Kooperationspartnern gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt werden. Die Abschnitte VI. und VII. finden keine Anwendung.
- (2) In Urnengärten sind ausschließlich folgende Grabstätten zulässig:
 - Urnenreihengrabstätten (§16, Abs. 1, Buchst. a),
 - Urnenwahlgrabstätten (§ 16, Abs. 1, Buchst. f) und
 - Stelen zur Aufnahme von Urnen (§ 16, Abs. 1 Buchst. j).
- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechts im Sinne des Absatzes 1 setzt den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit den Kooperationspartnern voraus, durch den die gärtnerische Pflege der jeweiligen Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sichergestellt wird.
- (4) Die Grabstätten unterliegen einer vorgegebenen gärtnerischen Gestaltung. Der/die Nutzungsberechtigte verzichtet auf alle Rechte hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Grabstätten.

- (5) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur mit Zustimmung des Kooperationspartners nach entsprechender Anpassung des Dauergrabpflegevertrages möglich.

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhallen

- (1) In Leichenhallen werden Leichen bis zu ihrer Bestattung in dafür besonders zur Verfügung gestellten Leichenzellen aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Bestattung vorgesehen ist. Soweit auf einem Friedhof keine Leichenhalle vorhanden ist oder Leichen in der nach Satz 2 vorgesehenen Leichenhalle nicht ordnungsgemäß aufbewahrt werden können, bestimmt der Friedhofsträger, in welcher Leichenhalle die Aufbewahrung erfolgt. Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen/die Verstorbene während festgesetzter Zeiten, die an der Leichenhalle angezeigt sind, sehen. Särge sind spätestens bis 7.30 Uhr des Bestattungstages durch die Angehörigen oder deren Beauftragte endgültig zu schließen. Liegen besondere Gründe vor, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen oder selber zu schließen.
- (3) Hat ein Verstorbener/eine Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung, bestimmt der Friedhofsträger die Leichenhalle und den Raum, in dem die Aufbewahrung erfolgt. In diesen Fällen findet Absatz 2 nur Anwendung, wenn zusätzlich die vorgeschriebene behördliche Genehmigung vorliegt.
- (4) Bei Verstorbenen, die in das Stadtgebiet überführt werden, dürfen Särge nur geöffnet werden, wenn die Todesursache dem Friedhofsträger nachgewiesen wird und diese sowie andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 29 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern können in dafür vorgesehenen Trauerhallen oder an der Grabstätte abgehalten werden.
- (2) Das Mobiliar hat in den Trauerhallen zu verbleiben. Trauerhallen sind nach Nutzung ordentlich und sauber zu verlassen.
- (3) Die Nutzung von Trauerhallen für die Durchführung von Trauerfeiern mit Ausstellung des Sarges/der Urne sowie Ausschmückung mit Kränzen und Blumenschmuck (Normalnutzung) wird auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt. Ausgestellte Särge/Urnen müssen geschlossen sein. Die Abhaltung von Trauerfeiern in Trauerhallen ist in der Regel bei der Anmeldung nach § 8 Abs. 1 mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 3 oder anderer entgegenstehender Gründe kann der Friedhofsträger untersagen, dass der Sarg für die Trauerfeier in die Trauerhalle gebracht wird.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die in Trauerhallen vorhandenen Musikinstrumente dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers benutzt werden.
- (6) Totengedenkfeiern auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie sind spätestens 4 Werktage vor ihrer Durchführung beim Friedhofsträger unter

Angabe des vorgesehenen Ablaufes anzumelden. Für Totengedenkfeiern gelten ansonsten die Bestimmungen der Abs. 1 und 4 sinngemäß.

X. Besondere Vorschriften für die Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte

§ 30 Heimtiere

- (1) Heimtiere dürfen in kremierter Form einem/einer bestatteten Verstobenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien, Grabkeller, Urnengemeinschaftsgräber, Stelen in Urngärten und Grabfelder für Tot- und Fehlgeburten. Für die Beigabe ist eine verrottbare Urne zu benutzen.
- (2) Die Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bestattungsvorgang und ausschließlich durch den Friedhofsträger. Steht die Grabbeigabe am Bestattungstag in der in Absatz 1 beschriebenen Form dem Friedhofsträger zur Verfügung, erfolgt die Beigabe im Anschluss an den Bestattungsvorgang. Die Beigabe ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Die Grabbeigabe kann nach der Beifügung nicht wieder entnommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit für die Grabstätte.
- (4) Gedenktafeln oder sonstige Hinweise auf das beigelegte Heimtier sind auf den Gräbern unzulässig.

XI. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Vor dem 31.12.1970 bestehende Nutzungsrechte mit unbegrenzter oder unbestimmter Nutzungszeit werden auf eine Nutzungszeit von 80 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Verleihung begrenzt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der/die Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Tote ohne Sarg oder Urne auf dem Friedhof transportiert.
 2. § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
 3. § 6 Abs. 2
 - a) lärmt, spielt und sich sportlich betätigt,
 - b) isst und trinkt sowie lagert.
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen Arbeiten verrichtet. Dies gilt gem. § 7 Abs. 2 auch für Gewerbetreibende,
 - d) Friedhöfe und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abschneidet oder abreißt,
 - e) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt,
 - f) Abfälle entsorgt oder ablagert, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie andere gewerbliche Dienste anbietet, es sei denn, der Friedhofsträger hat hierzu seine vorherige Zustimmung erteilt,
 - h) Druckschriften u. ä. verteilt,
 - i) Hunde unangeleint mitführt oder Hunde auf Grabstätten oder abseits der Wege laufen lässt,
 - j) Tiere füttert,
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
 - l) die Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen (ohne entsprechende Berechtigung), Rollschuhen/Rollerblades/Elektrorollern etc. und Fahrrädern befährt. Dies gilt gem. § 7 Abs. 3 auch für Gewerbetreibende,
 4. § 6 Abs. 4 Abfälle nicht in die getrennt nach Abfallarten vorgehaltenen Sammelbehälter einbringt,
 5. § 7 Abs. 3 sich als Gewerbetreibender ohne Zulassung auf Friedhöfen betätigt,
 6. § 7 Abs. 5 als Gewerbetreibender unzulässig Wasser entnimmt, Transportfahrzeuge, Werkzeug und Gerät in oder an Zapfstellen reinigt; Transportfahrzeuge, Material, Werkzeug und Geräte nach Beendigung der Tätigkeit nicht entfernt, in Anspruch genommene Flächen nach Beendigung der Tätigkeit nicht in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand versetzt oder auf den Friedhöfen angefallene Abfälle nicht zu den für Gewerbetreibende vorgehaltenen Abfallplätzen auf den Friedhöfen bringt.
 7. § 8 Abs. 3 die Erdbestattung ohne Sarg vornimmt,
 8. § 9 Abs. 1 die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt,
 9. § 15 Abs. 14 Wahlgrabstätten zu Grabkellern ausmauert oder bestehende Grabkeller nicht ordnungsgemäß unterhält,
 10. § 18 die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet,
 11. § 19 Gestaltungsgrundsätze für Grabmale nicht beachtet,
 12. § 20 Grabmale und Abdeckplatten zum Verschluss von Grabstätten sowie bauliche Anlagen wie Einfassungen o.ä. ohne Zustimmung durch den Friedhofsträger errichtet, verändert oder entfernt,
 13. § 20 Abs. 4 nicht die erforderlichen Nachweise, Zertifikate und Siegel vorlegt (§ 4a BestG NRW),
 14. § 25 Abs. 1 und 2 Grabstätten nicht herrichtet oder dauerhaft verkehrssicher in Stand hält,
 15. § 29 Abs. 5 Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers vornimmt oder die in Trauerhallen vorhandene Musikinstrumente ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers benutzt,
 16. § 29 Abs. 6 Totengedenkfeiern auf Friedhöfen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 17. § 30 Abs. 4 Gedenktafeln oder sonstige Hinweise auf Gräbern anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 35 Ausnahmen

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen - Friedhofssatzung - vom 14. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 17. Mai 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 04.09.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

898/2024 Sechszwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 04.09.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetz und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S.155) und § 33 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen in seiner aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Änderungssatzung vom 19. März 2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenbemessung

1. In „Gebührentarife“ zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:

7.1.3	Pflege von Rasenwahlgrabstätten, pro Jahr	24,00 €
7.1.5	Pflege von Urnenrasenwahlgrabstätten, pro Jahr	13,00 €
7.1.7	Pflege von Urnenbaumwahlgrabstätten, pro Jahr	13,00 €
11.3	Platte für Urnenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätte	49,00 €

2. In „Gebührentarife“ zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt werden folgende Tarifstellen neu nummeriert:

- Bisherige Tarifstelle 7.1.3 wird neu zur Tarifstelle 7.1.4
- Bisherige Tarifstelle 7.1.4 wird neu zur Tarifstelle 7.1.6
- Bisherige Tarifstelle 7.1.5 wird neu zur Tarifstelle 7.1.8
- Bisherige Tarifstelle 11.3 wird neu zur Tarifstelle 11.4
- Bisherige Tarifstelle 11.4 wird neu zur Tarifstelle 11.5

3. In „Gebührentarife“ zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt entfallen zukünftig folgende Tarifstellen:

- 12.2.2 Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit
- 14.3.1 Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten

4. In „Gebührentarife“ zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt wird in den Tarifstellen 1.1., 1.2 und 8.1.1 jeweils die Grabart „Baumreihengrabstätte“ gestrichen. Diese Tarifstellen haben neu folgende Bezeichnung:
- 1.1 Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte
 - 1.2 Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte
 - 8.1.1 Überlassung einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 04.09.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

899/2024 Grabstätten unauffindbarer und verstorbener Nutzungs-/Verfügungsberechtigter auf den städtischen Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass es zu den nachfolgenden Grabstätten keinen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gibt, da dieser bereits verstorben oder unbekannt verzo gen ist. Personen mit berechtigtem Interesse an der Übernahme des Nutzungs-/Verfügungsrechts an einer der nachstehend aufgeführten Grabstätten, werden gebeten binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung mit der Friedhofsverwaltung in Kontakt zu treten. Sollte in dieser Zeit keine Kontaktaufnahme erfolgen, so fällt die Grabstätte nach Ablauf der Frist automatisch an die Stadt Viersen zurück. Die Stadt Viersen ist dann berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und ggf. anderweitig in Anspruch zu nehmen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Bepflanzung geht nach drei Monaten auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Bockert:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
I		10-11	Engels-Genenger
I		269-270	Giebmanns
II		90-90A	Hilgers
IV		323-324	Claßen
IV		313-314	Seipelt
VII		110-111	Eisbrüggen
VII		90	Erren
VIII	0	94	Schnorrenberg
IX		19	März
IX		36	Hillen
XIII	0	17	Schaath
XIII	0	37	Franken
XIV		42	Kempken
IIA		57	Dunkel

Friedhof Helenabrunn:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
A		28	Bremer
G		5-6	Zellkes
G		75-76	Klaßen
J		135-136	Martin
J		37-38	Manz

Friedhof Löh:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
1		80	Decker
1		209-210	Hommes
3		26-26A	Solbach
5		151-152	Hasenbrink
5		285	Beer
5		348	Weynans
5		50	Bouren
7		71	Jütten
9		251	Holzapfel
9		276-277	Stültjens
10	0	153	Püll
14		1257-1259	Sips
16		141-142	Wisniewski
17		251	Kamps
17		511	Gasenzer
17		580	Reiners
17		614	Hamacher
17		9	Pillkowsky
17		451	Haubold
17		516	Kiebel
18		336	Mülders
18		352	van Heugten
20		44A-47A	List
20		44B-47B	von Below
20		434	Wienen
20		444	Ciavarella
21		91-92	Manns
21		34	Janetschek
22		1324	Kreutz
22		211-212	Bröckers
22		315-316	Reinartz
23		202	Kmieciak
23		237	Knauf
23		239	Spinner
23		241	Wolf
23		421	Pesch
23		490-491	Wolf
24		27	Driskes
24		366	Pauli
24		404	Hahn
24		522	Neuefeind
24		585	Cnoops
24		66	Nießen
24		367	Geerlings

24		528	Mertens
24		60	Käske
25		609	Gamball
26		35-36	Zillkes
27		199	Rosinke
28		104-105	Ropohl
29		13-14	Hoppmanns
29		952	Klemm
30		114-116	Andrießen
30		154	Kamps
33		1357	Holter
33		149	Blindow
33		1368	Pahl
33		228	Schoenen
33		81	Steffens
34		108B	Lardong
35		81	Gröters
36		1715	Weiß
36		1707	Chowanetz
36		1734	Stals
37		1852	Stumme
37		1869-1870	Breuer
37		1881-1882	Peerlings
37		1899	Rohm
38		101	Gerlach
38		105	Kauven
38		106	Michels
38		55	Haldermanns
38		107D	Gründler
38		114	Ulmann
38		129	Schiffer
38		45	Busch
38		47-48	Semrau
38		49	Stein
38		74	Wiese
40		43-44	Schmitz
41		15-16	Schlegel
41		194-195	Hochkoepeler
42		98	Kohlen
42		140	Halfmann
42		231	Heiden
44		61	Gronau
45		117	Hartmann
45		120	Skerhut
45		75-76	Schiffer
46		2	Schumacher

46		43-44	Abrahams
47		111	Simon
50		158	Cartledge
51		155A	Bünger
51		46	Schoofs
51		64-64A	Zenzen
51		96	Nowak
51		45	Nieskes
53		206-207	Brimmen
53		210	Breitscheidel
53		216	Fischer
53		227	Matthies
53		60	Himbert
53		7-8	Toews
54		18-19	Jennrich
54	0	586	Inhetpanhuys
55		44	Lovisa
56		68-69	Schmitz
57		121-122	Feck
57		16	Saßen
60		420	Kamps
61	0	151	Herkendell
61	0	81	Jennen
61	0	91	Röskes
61	0	95	Pasch
62		532	Bolder
66		166-167	Sauren
66		206	Eirund
66		496	Fischer
67		145	Kaspers
67		483-484	Deckert
67		61	Kühne
67		292-293	Pesch
67		130	Stehle
67		493	Rahn
71		21	Schablitzki
71		48	Faulseit
71		65	Martens
72		66	Klein
73		85	Stegmüller
74	0	517	Scharf
76		1	Jennen
76		19	Heinen
76		34	Tebartz
76		48	Schönfelder
76		6	Lankes

76		62	Delbos
76		68	Popp
76		7	Grau
76		32	Stormanns
76		55	Springsguth
78		32	Heichel
78		68	von Wiedenbauer
78		28	Leyers
78		51	Hesse
82		12	Heyduck
82		23	Nilkes
82		24	Jakob
82		3	Thieme
82		30	van Haut
82		32	Menrath
82		35	Heim
82		38	Delußen
37A	0	149	Andrik
37A	0	19	Krex

Friedhof Dülken:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
1		133	Otto
1		21	Hexels
1		259-262	Bergerfurth
1		425	Ernst
2		314-315	Manske
4		195-196	Matschewski
5		411-412	Dahl
5		424-425	Kluth
7		291-298	Heimes
7		311, 314	Linszen
7		346-347	Jansen
8		425-426	Busch
9		137-138	Lenzen
9		22	Ryvers
9		271-274	Kohnen
10		375	Pillen
11		69-70	Jacobs
12		150	Klaßen
12		343-344	Brandenburg
12		407-408	Zeelen
12		55	Vonken
12		60-61	Daumann
12		95-97	Heidenreich
13		128	Holzapfel

13		20-21	Sittartz
13		269-272	Lörper
13		300	Leppers
14		343-344	Oellers
14		394	Jakobs
15	0	553	Meyer
15		294-295	Steeds
15		420	Nopper
15		343-346	Rothen
15		430	Engbrocks
16	0	548	Laufenberg
16		271-274	Pütz
16		371-372	Prömper
16		434-435	Welters
17		163,166	Schmitz
17		30	Woito
17		55-58	Busch
18		334,335,338	Jorißen
18		355-356	Behling
19		367, 370	Wywiol
19		368	Herwagen
20		107-108	Rienkens
20		337	Marzok
20		381	Busch
20		386	Claßen
20		43-44	Nehlen
20		356-357	Blasweiler
21		194-195	Hoeren
21		207-208	Adrians
21		465-466	Brietzke
22		359-362	Meyer
22		600	Achten
22		630-631	Nippeßen
22		332-333	Kürth
22		520	Kremers
23		343-344	Delbos
23		345	Inderfurth
23		361	Kamp
23		437-438	Jansen
23		352	Hoffmann
25		191-192	Schiffer
25		514-515	Wewior
26	0	101	Vogels
26	0	14	Rönneper
26	0	55	Drufen
26	0	60	Schmelter

26		12-13	Kerbusch
26		40-41	Schroers
26		60	Stapels
28		19	Hommies
29		119-119A	Hilgers
29		50-51	Jorißen
29		20	Hintzen
33	0	514	Mülders
35		44-45	Büschken
35		90-91	Rohde
37		62-64	Thevißen
39		2-3	Richter
39		119	Strauch
39		148-149	Zabel
43		27-28	Bodden
43		122-123	Keller
44		232-233	Nitz
44		267-268	Stuhlmacher
44		305-307	Wefers
44		78-79	Trzaska
45		91-92	Langen
45		21-22	Distel
46		113-114	Lenzen
46		149-150	Laden
46		21-22	Hermanns
46		43-44	Schenk
46		83-84	Verstegen
46		85-86	Flentje
46		87-88	Kauertz
46		107-108	Lenzen
48		73-74	Werkes
48		7-8	Klingen
49		135	Erdkamp
49		19-20	Schmitter
51	0	25	Tescher
52		37	Landwehrs
56	0	106	Pütz
56	0	157	Brunke
56	0	24	Henke
56	0	64	Frentzen
59	0	45	Heimes
17/A		29	Weitkemper

Friedhof Süchteln:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
32		30-31	Kleinschumacher
39		25-27	Lindner
40		69-70	Huf
41		1-2	Kerwien
45		73-75	Schick
47		5-7	Janßen
51		135-136	Zanders
51		145-146	Widdermann
51		164-165	Waurig
53		161-162	Straeten
53		177	Meyer
53		25-26	Suchodolski
55		51-52	Vieten
55		65-66	van der Felden
55		115-116	Pasch
55		50A	Mommers
55		107-108	Zwicklbauer
56		30-31	Wyes
56		88-89	Schreurs
56		14-15	Schlottke
56		24-25	Henn
56		36	Sommer
56		61-62	Holz
56		67-68	Klein
56		71-72	Schmitz
56		98-99	Kremer
61		30	Bender
61		34	Manier
61		39	Schmischke
61		43	Mikuda
61		46	Ludwigs
61		35	Senft
65	0	23	Wißmann
65	0	72	Kollosche
65	0	38	Dally
66	0	45	Suttrop
68	0	2	Kerbstadt
68	0	53	Labus
69	0	66	Wolfs
70	0	717	Sprengel
A-XI		57-58	Fander
A-XII		64	Güttes
A-XIV	0	519	Sildatke
A-XIV		24-25	Hurtmanns

A-XV		763	Wellnitz
A-XV		51-52	Heimes
A-XVI		126-127	Marx
A-XVI		8-9	Hilgers
A-II		25-26	Thewißen
A-II		5-6	Siebert
A-II		701	Gommenginger
A-II		18	Jülich
A-II		37	Schroers
A-II		709	Hölzl
A-XXA		28-29	Schäfer
A-XXB		72-73	Kreuels
A-XXIA		5-6	Krienen
A-III		72	Hurtmanns
A-IV		151-152	Winkler
A-IV		10	Bruziks
A-V		94-96	Imdahl
A-VI		89	Weiser
A-VII		55-56	Jakobs
A-VII		1-5	Becker
A-VIII		97-98	Sprengel
A-IX		724	Engels
A-IX		87-88	Peerlings
A-IX		62-63	Biedermann
B-I		96	Marx
B-I		34	Peters
B-III		24-26	Bollen
B-III		65-66	Holstein
B-III		73-74	Hölters
B-V		11-12	Jansen
B-V		4	Alfes
B-VA		22	Laufer
B-VI		5	Krieger
B-VI		115-116	Stempel
B-VI		102	Villain

Friedhof Boisheim:

Feld	Reihe	Nummer	zuletzt beigesetzt
1		26-27	Bongartz
1		7-8	Werner
1		128-129	Pötter
1		220	van Neer
2		36-37	Quaschner
2		56-57	Lienen
4		13-14	Prümen
4		76-77	Emmenthal

4		78A-78B	Nestvogel
4		34-35	Wynen
5		146-147	Prill
5		21-22	Backes
6		157-158	Rönneper
9	0	20	Schuster

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-478, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter der Anschrift

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Rathausmarkt 1
41747 Viersen

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@viersen.de [weitere Hinweise zur rechtsverbindlichen E-Mail unter: <https://www.viersen.de/de/inhalt/virtuelle-poststelle/>].

Viersen, den 17.09.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Städtische Betriebe
Im Auftrag
gez. Ziola

900/2024 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Buschfeld / An der Niers“

- Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Buschfeld / An der Niers“ folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen beschließt:

- die Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Am Buschfeld / An der Niers“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB,
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.“

Lage des Plangebietes

Der Planbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am nordwestlichen Rand des Stadtteils Viersen zwischen der bebauten Ortslage Rahser im Westen und der Niersniederung im Osten. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Rahserstraße und im Norden vom Wirtschaftsweg Am Buschfeld begrenzt. Östlich angrenzend befindet sich der freie Landschaftsraum mit Vegetationsflächen und landwirtschaftlichen Flächen. Im Süden schließen landwirtschaftliche Flächen sowie teils verfüllte und teils offene Auskiesungs- bzw. Gewässerflächen an. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 3,6 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 38, 39, 40, 41, 254 und 300, Flur 1, in der Gemarkung Viersen. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit entsprechenden Infrastrukturen und attraktiven, touristischen Aufenthaltsangeboten in angemessener Entfernung zur Niers und zu den Stadtteilzentren Viersen und Süchteln.

Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Buschfeld / An der Niers" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394).

Der Entwurf der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Am Buschfeld / An der Niers"

einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 01.10.2024 bis einschließlich 31.10.2024

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

- montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

oder nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

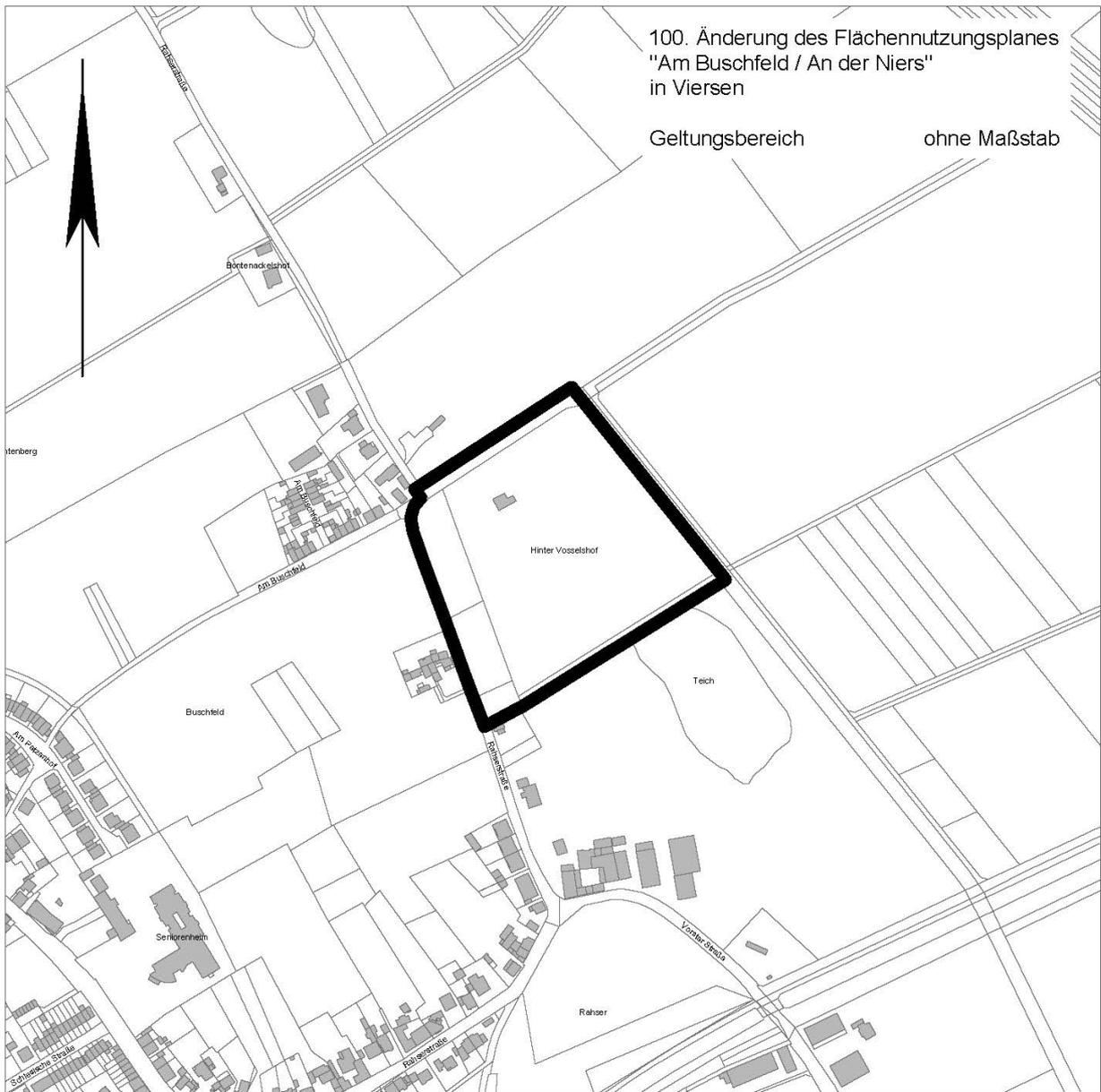
Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: stadtplanung@viersen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.07.2024 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 19.09.2024

gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete



901/2024 Bebauungsplan Nr. 314-2 "Irmgardisstift" in Viersen-Süchteln
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlung der Verwaltung,
- den Bebauungsplan Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Das Denkmal Irmgardisstift befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 314-1 „Bergstraße / Irmgardisstift“. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst ca. 0,9 ha. Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 314-1 in Viersen-Süchteln und erstreckt sich mit 0,6 ha über den südwestlichen Teilbereich des Flurstücks 314, Flur 97 der Gemarkung Viersen-Süchteln.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ wird im Süden von der Bergstraße begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Wilhelm-Ling-Straße, die östliche Grenze liegt zwischen Irmgardisstift und dem viergeschossigen Gebäudekomplex des Altenpflegeheims. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die private Grünfläche Irmgardisgarten. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln erfolgt gemäß § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ in Viersen-Süchteln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 314-1 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Der Bebauungsplan Nr. 314-2 „Irmgardisstift“ wird mit Begründung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 18.09.2024

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Stadt Willich

902/2024 Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes bezüglich Vergnügungssteuer für Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte des Teams Steuern und Gebühren für Frau Selcin Aksoy

Ein Schriftstück bezüglich Vergnügungssteuer für Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 29.05.2024 für folgende Person:

Frau Selcin Aksoy, zuletzt bekannte Adresse Orchideenstraße 5, 47447 Moers

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Das vorgenannte Schriftstück kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 12.09.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Attinger

903/2024 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvor- nahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme (Verwertung) vom 17.09.2024 für folgenden Betroffenen

Herr Patryk ZBLEWSKI –zuletzt wohnhaft Goldberger Straße 88, 40822 Mettmann
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09939 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 17.09.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

904/2024 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvor- nahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme (Verwertung) vom 17.09.2024 für folgenden Betroffenen

Herr Patryk ZBLEWSKI –zuletzt wohnhaft Goldberger Straße 88, 40822 Mettmann
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09939 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 17.09.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

Sonstige

905/2024 Schwalmtalwerke AöR: Verlängerung der Eichfrist

Im September diesen Jahres wurde die Eichfrist der Funkwasserzähler mit dem Eichablaufjahr 2024 um 3 Jahre verlängert.

(Bescheid vom 16.09.2024, Aktenzeichen 6626-1).

Die Eichfrist läuft am 31.12.2027 ab.

Sowohl die Liste der betroffenen Zähler als auch die Verfügung zur Verlängerung der Eichfrist nach § 35 Mess- und Eichverordnung vom 16.09.2024 sind auf unserer Homepage www.schwalmtalwerke.de veröffentlicht.

906/2024 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 27.06.2024 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3101459307

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 27.09.2024
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen